VERORDNUNG (EWG) Nr. 1028/73 DER KOMMISSION

vom 16. April 1973

über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe für die Arabische Republik Ägypten

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse (1), zuletzt geändert durch die dem Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft (2), der am 22. Januar 1972 in Brüssel unterzeichnet worden ist, beigefügte Akte (3), insbesondere auf Artikel 7 Absatz 5 und Artikel 28,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 des Rates vom 19. Dezember 1972 über die Lieferung von Magermilchpulver als Nahrungsmittelhilfe (4) sieht vor, daß der Arabischen Republik Ägypten insbesondere 2 000 Tonnen Magermilchpulver zur Verfügung gestellt werden.

In Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung ist die Zahlung eines Betrages zur Deckung der Kosten der cif-Lieferung vorgesehen. Dieser Betrag ist im Wege der Ausschreibung festzusetzen. Es ist angezeigt, daß die mit der Lieferung beauftragte Interventionsstelle diese Ausschreibung durchführt.

Unter Berücksichtigung der Vorräte bei den Interventionsstellen sowie der Marktlage für Magermilchpulver kann die betreffende Menge aus Beständen der französischen Interventionsstelle der Arabischen Republik Ägypten zur Verfügung gestellt werden.

Es ist notwendig, die Lagerhäuser anzugeben, aus denen diese Menge entnommen werden soll.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme des Verwaltungsausschusses für Milch und Milcherzeugnisse —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 2721/72 werden 2 000 Tonnen Magermilchpulver, die Gegenstand von Interventionsmaßnahmen im Sinne von Artikel 7 der Verordnung (EWG) Nr. 804/68 waren, aus den Lagerbeständen der französischen Interventionsstelle an Alexandria (Arabische Republik Ägypten) geliefert.

(2) Das Magermilchpulver entspricht hinsichtlich Qualität und Verpackung den in Anhang I der Verordnung (EWG) Nr. 1108/68 der Kommission vom 27. Juli 1968 über die Durchführungsbestimmungen für die öffentliche Lagerhaltung von Milchpulver (5), zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 454/73 (6), festgelegten Anforderungen.

Die Verpackung des Magermilchpulvers trägt in mindestens 1 cm hohen Buchstaben folgende Aufschrift:

„Lait écrémé en poudre / Don de la Communauté économique européenne à la république arabe d'Égypte".

Artikel 2

(1) Die Lieferung des Magermilchpulvers erfolgt nach dem 30. Mai 1973 und vor dem 16. Juni 1973.

(2) Das Magermilchpulver wird aus den Lagerhäusern entnommen, die auf der Liste im Anhang aufgeführt sind.

Artikel 3

(1) Die Lieferkosten ab der Entnahme der Ware aus den Lagerhäusern der Interventionsstellen bis zur Entgegennahme der Ware im Schiffsraum im Entladehafen sind Gegenstand eines Ausschreibungsverfahrens; hiervon ausgeschlossen sind die Kosten für das Entladen (Losmachen, Hochziehen, Abnahme) sowie für die etwaige Beförderung auf Leichtern.

(2) Die französische Interventionsstelle ist mit den Maßnahmen im Zusammenhang mit der in Absatz 1 genannten Ausschreibung beauftragt.

(3) Der Zuschlagsempfänger trägt nicht ein gegebenenfalls im Entladehafen anfallendes Liegegeld und erhält ein etwaiges Eilgeld (dispatch money) nicht. Je-

(1) ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.
(2) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.
(3) ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.
(4) ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 28.
(5) ABl. Nr. L 184 vom 29. 7. 1968, S. 34.
(6) ABl. Nr. L 53 vom 26. 2. 1973, S. 7.

doch müssen die im Vertrag zwischen Zuschlagsempfänger und Transportunternehmen festgelegten Sätze und Modalitäten für Liegegeld und Eilgeld zuvor zwischen dem Zuschlagsempfänger und dem Abnehmer im Bestimmungsland vereinbart worden sein.

Artikel 4

(1) Die Interventionsstelle sorgt für eine wirksame Kontrolle, damit das bereitgestellte Magermilchpulver tatsächlich an den Bestimmungshafen geliefert wird.

(2) Sie teilt der Kommission möglichst bald den Namen und die Anschrift der Firma, die den Zuschlag erhalten hat, sowie die Kosten der in Artikel 3 Absatz 1 genannten Lieferung mit.

Artikel 5

Die französische Interventionsstelle

1. teilt dem Bestimmungsland möglichst bald, nachdem die Ware den Verschiffungshafen verlassen hat, das Datum der Verladung, die bei der Verschiffung der Ware festgestellte Menge und Qualität und den Bestimmungshafen mit;
2. teilt dem Bestimmungsland den vermutlichen Ankunftstermin der Ware im Bestimmungshafen mindestens 10 Kalendertage vor diesem Termin mit;
3. teilt dem Bestimmungsland mindestens 2 Tage zuvor den vermutlichen Ankunftstermin der Ware im Bestimmungshafen mit.

Artikel 6

Für das in Anwendung dieser Verordnung gelieferte Magermilchpulver wurden weder Erstattungen noch Ausgleichsbeträge gewährt.

Artikel 7

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 16. April 1973

Für die Kommission

Der Präsident

François-Xavier ORTOLI

ANLAGE

— Magasins généraux à Châteauroux (Indre)
— Centrale laitière de Penthièvre à Crehin (Côtes-du-Nord)
— Entrepôts généraux d'Arnor à Guingamp (Côtes-du-Nord)
— Magasins généraux à Roubaix (Nord)
— Société anonyme Maury Potmaugis — Sedan (Ardenne)
— Prospérité fermière à Saint-Pol-sur-Terrenoire (Pas-de-Calais)
— S.A.R.S.O. Villeneuve-sur-Lot (Lot-et-Garonne)
— Les Docks sur Sursol — Montreuil-Belay — (Maine-et-Loire)